

Checkliste zum Jahreswechsel 2019 für Erfassungskunden

- Hinweis:** Die **Lohnabrechnungen** für Januar 2019 werden auf Grund der nötigen Programm-anpassungen bei uns frühestens **ab Montag, den 14.01.2019** durchgeführt. Sie können Ihre Abrechnungslisten für 01/2019 aber selbstverständlich schon vor diesem Termin bei uns einreichen.
- Haben Sie unser Lohnseminar zum Jahreswechsel besucht? Falls nicht empfiehlt es sich, unsere "**Informationen zum Jahreswechsel**" zum Preis von netto 30,00 € telefonisch unter (089) - 223322 oder unter <http://www.abs-rz.de/bestellungen3.php> zu bestellen.
- Der E-Mail-Versand von unverschlüsselten, vertraulichen Informationen und Daten ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) datenschutzrechtlich verboten. Senden Sie uns daher bitte zukünftig Ihre Lohn-Vorgaben bzw. andere Informationen und Unterlagen datenschutzkonform direkt über unser Portal für den Dokumentenversand unter www.absportal.de.
- Erhielten Sie eine Liste über Mitarbeiter, bei denen noch keine Steueridentifikationsnummer eingetragen ist? Teilen Sie uns diese bitte mit der nächsten Lohnabrechnung mit. **Die Abrechnung ohne Steueridentifikationsnummer ist nur noch für 3 Monate nach Eintritt möglich. Danach erfolgt die Abrechnung (ggf. auch rückwirkend ab Januar 2019) automatisch nach Steuerklasse VI.**
- Haben Sie die Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.01.2019 bei Ihren Mitarbeitern berücksichtigt? Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Melden Sie uns bitte Veränderungen an Ihren gewünschten Erstattungssätzen im Krankheitsfall (U1) Ihrer Krankenkassen. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang geändert werden.
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2019 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
- Werden Arbeitnehmer durch die Erhöhung der Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 60.750 €) krankenversicherungspflichtig?
- Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann teilen Sie uns diesen auf unseren Abrechnungslisten mit. Melden Sie uns zusätzlich den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2019 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2018 übernehmen dürfen.**
- Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV-West) bzw. der steuerlichen Freigrenze, angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie sich schon unseren Kalender 2019 mit den aktuellen Krankenkassen-Terminen heruntergeladen? Sie finden diesen unter folgendem Link:
<http://www.abs-rz.de/Kalender2019.pdf>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2019 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2019 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.